

Begriffsbestimmungen

1. Unter „größeren Tierbeständen“ sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

- Milchkühe	40 Stück
- Mastbullen	65 Stück
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück
- Mastschweine	300 Stück
- Legehennen	3500 Stück
- Mastputen	3500 Stück
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.
2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig im Freien aufhalten.
3. „Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse (Rhabarber gilt als Feldgemüse)
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
4. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder fruchtfolgebedingt nicht ausgeschlossen ist.
5. „Ordnungsgemäße Landwirtschaft und Fruchtfolge“ wird für den Tabakanbau wie folgt definiert:
 - Einhaltung einer Fruchtfolge von 2 bis 3 Jahren (je nach Sorte, Bodenverhältnissen und Anbautechnik);
 - Grundbodenuntersuchung auf Phosphat, Kali und Kalk mindestens im 5-Jahres-Turnus, auf Stickstoff (nach DSN) jährlich vor der Vegetationsperiode;
 - Düngung nach Bedarf aufgrund von Bodenuntersuchungen;
 - Beschränkung des chemischen Pflanzenschutzes auf ein notwendiges Maß nach dem Schwellenprinzip.